

# RS OGH 1995/5/2 Ds2/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1995

## Norm

B-VG Art18 Abs1

## Rechtssatz

Dem Gesetzgeber ist es verwehrt, Gerichte und Verwaltungsbehörden zu einem Handeln zu ermächtigen, das durch das Gesetz nicht hinreichend vorausbestimmt ist. Die Norm, die einen Eingriff in die dem Beamten bzw Richter zustehenden Rechte begründet, muß demnach nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sein, so daß die Last des Eingriffes meßbar und für den Verpflichteten voraussehbar und berechenbar wird.

## Entscheidungstexte

- Ds 2/89  
Entscheidungstext OGH 02.05.1995 Ds 2/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061821

## Dokumentnummer

JJR\_19950502\_OGH0002\_0000DS00002\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)